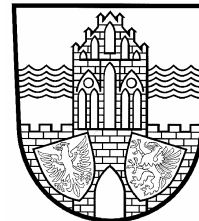


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

16. Jahrgang, Nr. 2 · Prenzlau, den 04. März 2009 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Sitzung des Kreistages Uckermark am 11.02.2009*
- Seite 3:** *Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Dritte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)*
- Seite 5:** *Bekanntmachung der Satzung zur Beteiligung der Einwohner des Landkreises Uckermark (Einwohnerbeteiligungssatzung)*
- Seite 8:** *Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen*
- Seite 9:** *Bekanntmachung über eine wesentliche Änderung einer Milchviehanlage und Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16278 Angermünde, OT Schmargendorf*
- Seite 11:** *Bekanntmachung über Vorschläge für die Beisitzer des Kreiswahlausschusses für die Europawahl am 07. Juni 2009*
- Seite 11:** *Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 im Wahlkreis 58 (Uckermark- Barnim I) Bekanntmachung*

### **AMTLICHER TEIL**

## **BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 3. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 11.02.2009**

#### **Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:**

**zu TOP 6: Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen / Beschlussvorlage DS-Nr.: 159/2008**

**zu TOP 6.1: Ergänzungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion zur DS-Nr.: 159/2008 / DS-Nr.: 8/2009**

*Der Kreistag stimmt dem Ergänzungsantrag DS-Nr.: 8/2009 mehrheitlich zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt nachfolgende Ergänzungen zur Drucksache 159/2008*

- 1. Der Gesellschafter wirkt darauf hin, dass die derzeit gezahlte Vergütung aus einer Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsgremium kreislicher Gesellschaften nicht an den in der Satzung vorgesehenen Höchstbetrag angeglichen wird.*
- 2. Zusätzlich zu der gezahlten Vergütung soll aber künftig eine entfernungsabhängige Fahrtkostenerstattung gewährt werden.“*

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 159/2008 unter Berücksichtigung des beschlossenen Ergänzungsantrages mehrheitlich zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen.“*

**zu TOP 7: Wahl von Frau Vera Leu zur sonstigen Vertreterin in der Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie / Beschlussvorlage DS-Nr.: 161/2008**

*„Der Kreistag wählt einstimmig für die Dauer seiner Wahlzeit auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung der Brandenburgischen Kommunalakademie Frau Vera Leu zur sonstigen Vertreterin in der Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie.“*

**zu TOP 8: Satzung zur Beteiligung der Einwohner des Landkreises Uckermark (Einwohnerbeteiligungssatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 163/2008**

Herr Resch teilt mit, dass die auf seine Veranlassung hin vorgenommene Drucksachenänderung vom 27.01.2009 wegen des Widerspruchs in § 4 des Satzungsentwurfes - *Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und wahlberechtigte Einwohner* - vom Landrat wieder zurückgenommen wird.

Die Fraktion DIE LINKE legt einen Änderungsantrag zur DS-Nr.: 163/2009 vor (wurde nachträglich als DS-Nr.: 21/2009 registriert.)

*Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag mit 42 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag beauftragt den Landrat des Landkreises Uckermark, den § 5 (Einwohnerversammlung) Abs. 2*

und 3 Einwohnerbeteiligungssatzung dahingehend zu verändern, dass analog zum § 4 Einwohnerbeteiligungssatzung Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Rederecht in der Einwohnerversammlung besitzen.“

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 163/2008 unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages mit 43 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Satzung zur Beteiligung der Einwohner des Landkreises Uckermark (Einwohnerbeteiligungssatzung).“

**zu TOP 9: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Dritte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 165/2008**

Herr Resch weist nochmals darauf hin, dass Die Fraktion DIE LINKE zur heutigen Sitzung des Kreistages einen neuen Änderungsantrag (DS-Nr.: 20/2009) vorgelegt hat, durch den der ehemalige Änderungsantrag DS-Nr.: 7/2009 ersetzt wird.

**zu TOP 9.1: Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 165/2009 (Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark / Dritte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung - Neudruck zu 7/2009 / DS-Nr.: 20/2009**

Herr Resch stellt den Antrag, über die beiden Punkte des Beschlussvorschlages des Antrages DS-Nr.: 20/2009 getrennt abzustimmen.

zu Punkt 1:

Der Kreistag lehnt den Punkt 1 des Änderungsantrages mehrheitlich mit 16 Ja-Stimmen, 26 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ab.

zu Punkt 2:

Der Kreistag stimmt dem Punkt 2 des Änderungsantrages mit 40 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Landkreis fordert den Landtag Brandenburg auf, Regelungen zu schaffen, die eine Kostenübernahme für den Schülertransport durch das Land Brandenburg absichern.“

**zu TOP 9.2 Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion zur DS-Nr.: 165/2009 / DS-Nr.: 13/2009**

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag DS-Nr.: 13/2009 mehrheitlich zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Ergänzungen zur Drucksache 165/2008: Im Artikel 1 werden neue Nummern 3 und 4 hinzugefügt:

3. In § 3 Abs. 3 wird der letzte Satz („Eine besondere Gefahr liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Schulweg mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.“) ersatzlos gestrichen.
4. In § 3 wird neu Absatz 6 hinzugefügt:  
Die Beförderungsleistung mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann bei einem Schulweg von weniger als in Abs. 1 genannten Mindestentfernungen und bei Nichtgreifen der anderen in § 3 genannten Ausnahmetatbestände nach persönlichem Erwerb mindestens einer ermäßigten Monatskarte Schüler/Azubi mit 50% des Kaufpreises lt. Tarif auf Antrag erstattet werden.“

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 165/2008 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge DS-Nr.: 20/2009 (Punkt 2) und DS-Nr.: 13/2009 mehrheitlich zu und beschließt: „Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Dritte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung) mit Wirkung ab dem 01.08.2009.“

**zu TOP 10: Mittelfreigabe zur Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege für das Jahr 2009 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 166/2008**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 166/2008 einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die sofortige Mittelfreigabe zur Finanzierung des Konzeptes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege für das Jahr 2009 (DS-Nr. 17 A / 2008).“

**zu TOP 11: Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Uckermark / Beschlussvorlage DS- Nr.: 167/2008**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 167/2008 mehrheitlich zu und beschließt:

- „1. Der Kreistag beschließt die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Uckermark in der Fassung vom 12. Dezember 2008.
2. Die Beteiligungsrichtlinie gemäß Kreistagsbeschluss DS-Nr. 90/2006 wird außer Kraft gesetzt.“

**zu TOP 12: Vertrag zur Entwicklung des Tourismus in der Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 169/2008**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 169/2008 mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Vertragsänderung des Vertrages zur Förderung der touristischen Infrastruktur zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Tourismusverband Uckermark e. V. für das Jahr 2009 zu.“

**zu TOP 13: Vertrag zur Förderung der Wirtschaft in der Uckermark** / Beschlussvorlage DS- Nr.: 170/2008

**zu 13.1: Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 170/2008** / DS-Nr.: 5/2009

Die SPD-Fraktion zieht den Änderungsantrag DS-Nr.: 5/2009 zurück.

**zu TOP 13.2: Änderungsantrag der Fraktion CDU/Bauern zur DS- Nr.: 170/2008** / DS-Nr.: 18/2009

Herr Bretsch schlägt zur weiteren Verfahrensweise vor, dass die Beschlussvorlage DS-Nr.: 170/2008 heute in der vorliegenden Form zur Abstimmung gestellt wird und die im CDU/Bauern-Antrag (DS-Nr.: 18/2008) formulierten *besonderen Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag* verbunden mit der Erarbeitung des neuen Gesellschaftsvertrages für die zukünftige Wirtschaftsfördergesellschaft der Uckermark in den Fachausschüssen beraten werden. ...

Herr Wichmann teilt mit, dass die CDU-Fraktion der von Herrn Bretsch vorgeschlagenen Verfahrensweise unter der Bedingung zustimmt, dass die in der Anlage des Ergänzungsantrages (DS-Nr.: 18/2009) formulierten *besonderen Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag* verbunden mit dem noch von der Verwaltung zu erarbeitenden Gesellschaftsvertrag der neuen TGZ GmbH in den Ausschüssen behandelt werden.

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 170/2008 mit 41 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag stimmt dem Abschluss des Vertrages zur Förderung der Wirtschaft in der Uckermark zwischen dem Landkreis Uckermark und der Technologie- und Gründerzentrum GmbH der Region Uckermark (TGZ) zu.“*

**zu TOP 14: Arbeitsmarktpolitische Schwerpunktzielsetzungen 2009 des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Uckermark** / Beschlussvorlage DS-Nr.: 171/2008

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 171/2008 mit 43 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktzielsetzungen 2009 des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Uckermark.“*

**zu TOP 15: Berufung von Frau Annette Nitschmann zur Leiterin des Sozialamtes** / Beschlussvorlage DS-Nr.: 1/2009

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 1/2009 mit 43 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Berufung von Frau Annette Nitschmann zur Leiterin des Sozialamtes spätestens zum 15.07.2009 und beauftragt den Landrat, die Berufung zu vollziehen.“*

**zu TOP 16: Abberufung von Frau Annette Nitschmann als Leiterin des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende spätestens zum 15.07.2009** / Beschlussvorlage DS-Nr.: 2/2009

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 2/2009 mit 43 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Abberufung von Frau Annette Nitschmann als Leiterin des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende spätestens zum 15.07.2009 und beauftragt den Landrat, die Abberufung zu vollziehen.“*

**zu TOP 17: Genehmigung der Eilentscheidung vom 20.01.2009 über die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 312.769,85 € unter der Haushaltsstelle 1.45570.77780** / Beschlussvorlage DS-Nr.: 11/2009

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 11/2009 mit 43 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 20.01.2009 über die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 312.769,85 € unter der Haushaltsstelle 1.45570.77780.“*

**zu TOP 18: Bestellung eines Vertreters des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde (PVG)** / Beschlussvorlage DS-Nr.: 12/2009

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 12/2009 mit 43 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme und beschließt: „Der Kreistag beschließt, den Landrat als Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat der Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde (PVG) zu entsenden.“*

**zu TOP 19: „Petition für Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten“ der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Landkreis Oberhavel) an den Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg – vom 19. November 2008** / Beschlussvorlage DS-Nr.: 19/2009

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 19/2009 mit 41 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt, die „Petition für Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten“ der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Landkreis Oberhavel) an den Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg – vom 19. November 2008 zu unterstützen.“*

**zu TOP 20: Anfragen und Anträge****zu TOP 20.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, DIE LINKE, FDP/WBv und Rettet die Uckermark zur Oberschule in Gartz (Oder) / DS-Nr.: 153/2008**

*Der Kreistag stimmt dem Antrag mit 40 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Landkreis Uckermark führt die Oberschule Gartz/Oder auf der Grundlage eines Ü7-Verfahrens zum Schuljahr 2009/2010 als berufsorientierende Oberschule mit Grundschulteil in folgender Weise weiter, wobei die Reihenfolge eine Priorität darstellt:*

- a) *als eigenständige zweizügige Oberschule mit Grundschulteil oder*
- b) *als zweizügigen Nebenstandort einer anderen Oberschule.*

*Der Landrat wird beauftragt, zur Umsetzung dieses Beschlusses sowie der im Schreiben der Kreisverwaltung bezüglich der Schullechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung einer Oberschule mit Grundschulteil am Schulstandort Gartz(Oder) vom 04.11.2008 dargestellten Chancen die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Schritte zu unternehmen sowie über ihre Umsetzung den Abgeordneten zeitnah zu berichten:*

1. *Untersetzung des Ü7-Verfahrens mit einem Schulprogramm, welches gemäß der Punkte 3 und 4 des o. g. Schreibens vom 04.11.2008 den Eltern der Sechstklässler in den im Einzugsbereich der Gartzter Oberschule befindlichen Grundschulen mit seiner Schwerpunktsetzung Berufsorientierung vorgestellt wird (siehe Anlage zum Beschlussvorschlag)*
2. *Einbindung der Amtsverwaltung in Gartz/Oder in die entsprechenden Bemühungen zur Absicherung eines einheitlichen Ü7-Verfahrens mit der Vorstellung der geplanten berufsorientierenden Oberschule in allen betreffenden Grundschulen*
3. *Einreichung des Schulprogramms beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zum frühestmöglichen Zeitpunkt.“*

**zu TOP 20.2 Antrag der Fraktion FDP/WBv zu monatlichen Pauschalbeträgen als laufende Geldleistung für Tagespflege gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ab 01.01.2009 / DS- Nr.: 162/2008****zu TOP 20.2.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 162/2008 / DS-Nr.: 3/2009**

*Der Kreistag stimmt dem Antrag mit 43 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zu und beschließt:*

- Mit der Zielsetzung der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verwaltungshandelns wird die Verwaltung beauftragt, eine Verwaltungsrichtlinie zur Kindertagespflege zu erarbeiten. Diese soll die mit der Änderung des SGB VIII zum 01. Januar 2009 erforderlichen Anpassungen sowohl zu den Pauschalbeträgen zur Kindertagespflege als auch alle anderen Regelungen, die in diesem Bereich erforderlich sind, beinhalten. Die Richtlinie ist im Jugendhilfeausschuss zu beraten und, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, dem Kreistag zur Kenntnis zu geben. Zur Absicherung einer sach- und fachgerechten Diskussion ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses sowie allen weiteren Kreistagsmitgliedern eine rechtliche Würdigung der neuen gesetzlichen Vorschriften durch die Verwaltung zur Verfügung zu stellen.*
1. *„In Verbindung mit der Erarbeitung der neuen Verwaltungsrichtlinie zur Kindertagespflege ist die Aufhebung der bestehenden Beschlüsse des Kreistages zu Regelungen im Bereich der Kindertagespflege durch die Verwaltung vorzubereiten.*
  2. *Der Landrat wird beauftragt, eine Fachtagung unter Einbeziehung der Kreistagsabgeordneten zum Thema „Kindertagesbetreuung – Kinderförderungsgesetz (KiFöG)“ im ersten Quartal 2009 vorzubereiten und durchzuführen.“*

**BEKANNTMACHUNG DER DRITTEN SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS UCKERMARK (DRITTE ÄNDERUNGSSATZUNG DER SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.04.2008 (GVBl. I S. 58), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 11.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 25.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.10.2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 10.11.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 12/2004 vom 14.12.2004, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 02.07.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 6/2008 vom 16.07.2008, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. § 3 wird wie folgt geändert:  
Der Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten besteht, wenn der Schulweg
  - für Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe mindestens zwei Kilometer
  - für Schüler der 7. bis 13. Jahrgangsstufe mindestens vier Kilometer
  - für Schüler der Berufsschule, Berufsfachschule bzw. Fachoberschule mindestens acht Kilometer beträgt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 3 Nr. 2.2 a, b und c wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Woche“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 wird der letzte Satz („Eine besondere Gefahr liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Schulweg mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.“) ersatzlos gestrichen.
4. In § 3 wird neu Absatz 6 hinzugefügt:  
Die Beförderungsleistung mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann bei einem Schulweg von weniger als in Abs. 1 genannten Mindestentfernungen und bei Nichtgreifen der anderen in § 3 genannten Ausnahmetatbestände nach persönlichem Erwerb mindestens einer ermäßigten Monatskarte Schüler/Azubi mit 50% des Kaufpreises lt. Tarif auf Antrag erstattet werden.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Prenzlau, den 18.02.09

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG ZUR BETEILIGUNG DER EINWOHNER DES  
LANDKREISES UCKERMARK (EINWOHNERBETEILIGUNGSSATZUNG)**

*Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13-16 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und mit Bezug auf § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:*

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Unterrichtung der Einwohner
- § 3 Einwohnerfragestunde
- § 4 Einwohneranträge
- § 5 Einwohnerversammlung
- § 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 7 Petition
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1****Anwendungsbereich**

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Uckermark geregelt. Dies geschieht unter anderem durch
  - Unterrichtung der Einwohner in den Sitzungen des Kreistages und Einsicht in öffentliche Drucksachen der Ausschüsse und des Kreistages
  - Einwohnerfragestunde
  - Einwohnerantrag
  - Einwohnerversammlung
  - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
  - Petition
- (2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen kreislichen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.

**§ 2****Unterrichtung der Einwohner**

(vgl. §§ 3 Absatz 1 und 21 Absatz 9 Hauptsatzung)

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Landrat die Einwohner des Landkreises im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen“ über wichtige kreisliche Angelegenheiten, die die strukturelle Entwicklung des Landkreises oder Teile des Landkreises betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf den Landkreis verbunden sind.
- (2) Des Weiteren hat jedermann das Recht, Drucksachen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt (Kreistag) bzw. Information über die Tagesordnung in den Medien (Ausschüsse) bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, im Kreistagsbüro, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 einzusehen.

**§ 3****Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Eine Redezeit von max. 3 Minuten sollte eingehalten werden.
- (3) Die gestellten Fragen werden in der Sitzung vom Landrat oder vom Vorsitzenden ohne Beratung mündlich beantwortet.
- (4) Sind Fragen in derselben Sitzung nicht ausreichend zu beantworten, erfolgt auf Wunsch des Fragestellers eine schriftliche Beantwortung durch den Landrat oder den Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Kreistages. Die Mitglieder des Kreistages erhalten parallel zum Fragesteller die schriftliche Beantwortung zugesandt.
- (5) Vorschläge und Anregungen der Einwohner sind Verwaltungsvorgänge, über die der Kreistag zu informieren ist.

**§ 4****Einwohnerantrag**

(vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 14 BbgKVerf)

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Elektronische Kommunikation) für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.
- (5) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Zugangs des Einwohnerantrags bei der Kreisverwaltung erfüllt sein. Über die Zulässigkeit entscheidet der Kreistag in seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.
- (7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat der Kreistag spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.

**§ 5****Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige kreisliche Angelegenheiten mit einem deutlichen gemeindlichen Bezug sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für den Landkreis bzw. für das betroffene Gebiet durchgeführt werden.

- (2) Der Landrat beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages. Der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet und im Landkreis Uckermark bzw. in dem begrenzten Gebiet des Landkreises Uckermark ihren ständigen Wohnsitz haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Kreistag zuzuleiten.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn sie von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner des Landkreises Uckermark bzw. 10 v. H. der Einwohner des betroffenen Gebietes des Landkreises unterzeichnet werden. Antragsberechtigt sind Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten behandeln, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung gegeben, so ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim Landrat eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

## § 6

### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 15 BbgKVerf)

- (1) Über eine Angelegenheit des Landkreises, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegt, kann die Bürgerschaft des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- (2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.
- (3) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 BbgKVerf eingereicht werden.
- (4) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Kreishaushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger des Landkreises unterzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den genauen Wortlaut der Frage einschließlich des Kostendeckungsvorschlages enthalten; § 81 Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,
  1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen des Absatzes 4 Satz 4 entsprechen,
  2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens bei dem Kreiswahlleiter geleistet worden sind oder
  3. die im Falle des Absatzes 3 bereits vor einer Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses geleistet worden sind.§ 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 und Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.
- (5) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich. § 81 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern des Landkreises zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Organe des Landkreises nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag oder der Kreisausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (6) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über
  1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
  2. Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung und des Kreistages,
  3. die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Kreistages, des Landrates und der Kreisbediensteten,
  4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,

5. Kreisabgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe des Landkreises,
  6. die Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises und seiner Eigenbetriebe sowie des Gesamtabchlusses,
  7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
  8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
  9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen,
  10. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.
- (7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ist das nach Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat der Kreistag über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistages. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses des Kreistages zustande kommen kann, geändert werden.
- (9) Soweit in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder in der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark kann insbesondere die Möglichkeit der Briefabstimmung ausschließen.

### § 7

#### Petition

(vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 16 BbgKVerf)

- (1) Jeder hat das Recht Petitionen in Angelegenheiten des Landkreises dem Kreistag oder dem Landrat vorzutragen.
- (2) Dem Einreicher wird innerhalb von vier Wochen über das Büro des Kreistages eine Stellungnahme zugeleitet. Ist das nicht möglich, erhält der Einreicher über das Büro des Kreistages einen Zwischenbescheid. Die inhaltliche Zuständigkeit liegt bei den Ämtern bzw. Referaten.
- (3) Petitionen, die an den Kreistag gerichtet sind, werden dem Kreisausschuss zur Behandlung übertragen. Der Kreisausschuss übergibt anschließend einen Entscheidungsvorschlag (Beschlussvorlage) an den Kreistag.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 18.02.09

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE  
VERGÜTUNG AUS EINER TÄTIGKEIT ALS VERTRETER DES KREISES IN  
WIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMEN**

Auf der Grundlage von § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 11. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Vertreter des Landkreises Uckermark in wirtschaftlichen Unternehmen.



**§ 2  
Grundsätze**

Den Vertretern des Landkreises Uckermark wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

**§ 3  
Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen**

Als maximal angemessene Aufwandsentschädigung pro Sitzung gelten in den aufgeführten Unternehmen folgende Höhen in EUR:

Unternehmen	Vorsitzender	Mitglieder
Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)	350	250
Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) (nach der Verschmelzung mit der PVG gem. KT-Beschluss Nr. 95/1008)	350	250
Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG)	350	250
Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde (PVG)	250	150
Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) (vor der Verschmelzung mit der PVG gem. KT-Beschluss Nr. 95/1008)	250	150
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB)	200	100
Uckermärkische Kulturagentur gGmbH (UKA)	150	100

**§ 4  
Abführungen von Vergütungen an den Landkreis**

Vergütungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 hinausgehen. Zur Überprüfung müssen die vom Landkreis Uckermark entsandten Vertreter im 1. Quartal jedes Jahres gegenüber dem Beteiligungsmanagement des Landkreises mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltenen Entschädigungen für die Aufsichtsratsstätigkeit im Vorjahr waren.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 18.02.09

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE WESENTLICHE ÄNDERUNG EINER MILCHVIEHANLAGE UND ERRICHTUNG UND BETRIEB EINER BIOGASANLAGE IN 16278 ANGERMÜNDE, OT SCHMARGENDORF**

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg und des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde vom 24. Februar 2009

Die Firma Milchgut Schmargendorf GbR, Heideweg 1, 16278 Angermünde, OT Schmargendorf beantragt,

1. eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Milchvieh auf dem Grundstück in 16278 Angermünde, OT Schmargendorf **Gemarkung Schmargendorf Flur 1, Flurstücke 55, 56, 57/1, 58, 151 und 155,**
2. eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf Teilen des o. g. Betriebsgrundstückes,
3. die Erlaubnisse nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen in das Grundwasser durch Versickerung über Versickerungsmulden,
4. die Erlaubnis nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 5, § 7 und 7a WHG für die Einleitung von in einer Pflanzenkläranlage behandeltem Sanitärabwasser in das Grundwasser,
5. die Erlaubnis nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 7 WHG für das Entnehmen von jährlich 55.000 m<sup>3</sup> Grundwasser zur Frischwasserversorgung der zu ändernden Milchviehanlage.

Es handelt sich bei der Milchviehanlage um eine Anlage der Nummer 7.1 e) der Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 UVPG vorgesehen ist. Zum anderen handelt es sich um eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) der Nummer 1.4 a) bb) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 UVPG vorgesehen ist. Das Vorhaben „Entnehmen von jährlich 55.000 m<sup>3</sup> Grundwasser zur Frischwasserversorgung“ ist gleichzeitig ein Vorhaben der Nummer 3.2 der Anlage 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 2 und Anlage 2 Nr. 2 des UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für die Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Auswirkungen der Versickerung von Niederschlagswasser und gereinigtem Abwasser in das Grundwasser werden im Rahmen der UVP geprüft.

Die Änderung der Milchviehanlage umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Tierplatzzahlen von derzeit 240 Rinder- und 60 Kälberplätzen auf 1461 Rinder- und 198 Kälberplätze. Mit der Tierplatzerhöhung ist eine Neustrukturierung des Betriebsgeländes verbunden. Eine Reihe von Stallanlagen, wie z. B. drei Rinderställe, eine Aufstellfläche für Kälberglus, ein Kadaverhaus, Horizontalsilos und Bürogebäude einschließlich einer Pflanzenkläranlage zur Behandlung der Sanitärabwässer werden neu gebaut. Teilweise werden vorhandene Einrichtungen umgenutzt und umgebaut. Für die Niederschlagsentwässerung werden Versickerungsflächen angelegt. Regenwasser soll zudem in einem Feuerlöschteich aufgefangen werden.

Die geplante Biogasanlage wird neu errichtet. Zur Biogasanlage gehören eine Güllevorgrube, Silagesilos, ein Bioreaktor, ein Nachgärbehälter, zwei Gärrestbehälter, eine Notfackel und ein Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,3 MW (elektrische Leistung 499 kW).

Die Inbetriebnahmen der geänderten Milchviehanlage und der Biogasanlage sind im III. Quartal 2009 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 4. März 2009 bis einschließlich 3. April 2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Bauverwaltung der Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12, Beratungsraum im Dachgeschoss in 16278 Angermünde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. März 2009 bis einschließlich 17. April 2009** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 9. Juni 2009 um 10.00 Uhr** in der Begegnungsstätte "Haus der Generationen" der Volkssolidarität Brandenburg e.V. KV Uckermark, Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 316)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

Landkreis Uckermark  
Der Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER VORSCHLÄGE FÜR DIE BEISITZER DES  
KREISWAHLAUSSCHUSSES FÜR DIE EUROPAWAHL AM 07. JUNI 2009**

Für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 ist für den Landkreis Uckermark ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Der Kreiswahlausschuss hat die Aufgabe, das endgültige Ergebnis der Europawahl im Landkreis Uckermark festzustellen. In den Kreiswahlausschuss sind 6 Beisitzer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter zu berufen. Die Beisitzer müssen im Landkreis Uckermark zur Europawahl wahlberechtigt sein. Sie sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters (Prenzlau) wohnen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein, d.h., ein Mitglied des Kreiswahlausschusses zur Europawahl darf nicht dem Bundeswahlausschuss, dem Landeswahlausschuss, einem Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand für die Europawahl angehören. Außerdem dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen zur Europawahl nicht Mitglied des Kreiswahlausschusses zur Europawahl sein.

Ich bitte, mir bis zum 10. April 2009 Vorschläge für Beisitzer und Stellvertreter zu unterbreiten. Dabei bitte ich insbesondere die Parteien, Vorschläge zu unterbreiten.

Die Vorschläge sind zu richten an:

Kreisverwaltung Uckermark, Kreiswahlleiter, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Telefax: 03984/704899; E-Mail: heiko.streich@uckermark.de

Prenzlau, den 12. Februar 2009

gez. Heiko Streich  
Kreiswahlleiter für den Landkreis Uckermark

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON  
KREISWAHLVORSCHLÄGEN ZUR WAHL DES 17. DEUTSCHEN BUNDESTAGES AM 27.  
SEPTEMBER 2009 IM WAHLKREIS 58 (UCKERMARK- BARNIM I)**

**1 Rechtliche Grundlagen**

- Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) (nachfolgend: BWG)
- Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) (nachfolgend: BWO)

**2 Aufforderung zur Einreichung**

Gemäß § 32 Abs. 1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 58 zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 auf.

**3 Wahlkreisabgrenzung**

Der Wahlkreis 58 trägt die Bezeichnung „Uckermark- Barnim I“. Er umfasst:

- den Landkreis Uckermark,
- vom Landkreis Barnim
  - o die amtsfreien Gemeinden
    - Eberswalde,
    - Schorfheide,
  - o die Ämter

- Britz-Chorin-Oderberg (= Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee),
- Joachimsthal (Schorfheide) (= Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Ziethen),

- vom Landkreis Märkisch-Oderland
  - o den Ortsteil Hohensaaten der amtsfreien Gemeinde Bad Freienwalde (Oder).

#### **4 Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen**

##### **4.1 Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. (§ 18 Abs. 1 BWG)

##### **4.2 Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige ist **bis zum 29.06.2009** (= 90. Tag vor der Wahl) beim **Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden** einzureichen. In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. (§ 18 Abs. 2 BWG)

#### **5 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 58 sind **bis zum 23.07.2009, 18.00 Uhr**, (= 66. Tag vor der Wahl) einzureichen bei: Kreisverwaltung Uckermark, Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 58, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau. (§ 19 BWG)

#### **6 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

##### **6.1 Bewerber**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (§ 20 Abs. 1 BWG)

##### **6.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien**

6.2.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. (§ 20 Abs. 2 BWG; § 34 Abs. 2 BWO)

6.2.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (vgl. Nr. 4.2 dieser Bekanntmachung) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 58 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 BWG)

##### **6.3 Andere Kreiswahlvorschläge**

6.3.1 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. (§ 34 Abs. 3 BWO)

6.3.2 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 58 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

##### **6.4 Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
- Name der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nach § 22 BWG enthalten. (§ 20 Abs. 4 BWG; § 34 Abs. 1 BWO)

## **6.5 Aufstellung von Parteibewerbern**

6.5.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. (§ 21 Abs.1 BWG)

6.5.2 Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet. (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG)

6.5.3 Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen. (§ 21 Abs. 5 BWG)

## **6.6 Unterstützungsunterschriften**

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

6.6.1 Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 32b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und ggf. Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Bezeichnungen werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. (§ 34 Abs. 4 Nr.1 BWO)

6.6.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO)

6.6.3 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. (§ 34 Abs. 4 Nr.3 BWO)

6.6.4 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO)

6.6.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO)

## **6.7 Bewerber mit Sperrvermerk im Melderegister**

Auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung eine Auskunftssperre gemäß § 32b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, muss in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben

werden. Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommen beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

## 7 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind somit beizufügen:

1. eine Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Kandidatur zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO - Zustimmungserklärung);
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO - Bescheinigung der Wählbarkeit);
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
  - b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend;
4. soweit erforderlich, die Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anlage 14 BWO).

## 8 Bereitstellung der Formblätter und Rückfragen

Alle geforderten Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt. Anforderungen sowie Rückfragen über:

Kreisverwaltung Uckermark  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 58  
Herr Streich  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau

Telefon: (03984) 701054  
Telefax: (03984) 704899  
E-Mail: heiko.streich@uckermark.de

Prenzlau, den 24. Februar 2009

gez. Heiko Streich  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 58

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

### IMPRESSUM

#### Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

<b>Herausgeber:</b>	Landkreis Uckermark
<b>Anschrift:</b>	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
<b>Telefon:</b>	03984 70-1009
<b>Verantwortlich:</b>	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
<b>Bezugsmöglichkeit:</b>	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: <b>www.uckermark.de</b>
<b>Druck:</b>	Konzeptagentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau